

## **Gemeinde Schwaikheim**

### **Benutzungsordnung für den Grillplatz im Gemeindewald**

#### **I. Allgemeines**

1. Der Grillplatz im Gemeindewald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwaikheim gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem Aufenthalt von Einzelpersonen und Personengruppen von max. 30 Personen, insbesondere von Familien, Kindern und Jugendlichen zum Zweck der Freizeitgestaltung und Erholung. Für die Benutzung der Anlage gelten die in dieser Benutzungsordnung genannten Bestimmungen. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
2. Veranstaltungen und Treffen von örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Anträge müssen spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeisteramt -Liegenschaftsamt- unter Angabe der Zahl der voraussichtlichen Veranstaltungsteilnehmer eingereicht werden. Mit dem zu benennenden Verantwortlichen ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
3. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Freizeitanlage durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Er haftet darüber hinaus für die Säuberung der Anlage und das ordnungsgemäße Beseitigen des Mülls nach der Veranstaltung.
4. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautionshöhe von € 50,00 in bar zu leisten.
5. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen wird eine Vertragsstrafe in zu vereinbarendem Umfang fällig. Die Obergrenze der zu vereinbarenden Vertragsstrafe wird auf € 1.000,00 festgesetzt. Die Gemeinde hat das Recht, die Kautionshöhe (Ziff. I, 4.) mit der Vertragsstrafe zu verrechnen.
6. Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Freizeitanlage und deren Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Freizeitanlage sowie ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage samt ihrer Einrichtungen und Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

8. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
9. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB unberührt.
11. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
12. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen. Dies gilt auch für die Erhebung einer Kautions.

## **II. Benutzungsbestimmungen**

1. Die Einrichtungen der Freizeitanlage (Schutzhütte, Feuerstelle usw.) sind pfleglich zu behandeln. Besonders zu achten ist auf die Sauberhaltung der Anlage, deren Umgebung sowie des Zu- und Abfahrtsweges.
2. Hinweisschilder oder Tafeln dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen oder an Verkehrszeichen und Lichtmasten befestigt werden. Das Anbringen von Zeichen und Farbe an Bäumen, Verkehrseinrichtungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Ebenso dürfen im öffentlichen Straßenraum keine Hinweiszeichen aufgestellt werden, es sei den, es wurde eine Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde eingeholt.
3. Das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Zelten und das Übernachten sind auf dem Gelände der Freizeitanlage verboten.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß von der Veranstaltung bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung keine Ruhestörung oder Lärmbelästigung ausgehen. Darüber hinaus ist jeglicher unnötiger Lärm zu vermeiden. Das Aufstellen und Benutzen von strombetriebenen Musikgeräten ist nicht gestattet.
5. Die Veranstaltung ist um 22.00 Uhr zu beenden.
6. Offenes Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen befestigten Feuerstelle entfacht werden. Zur Vermeidung von Belästigungen und zum Schutz der Umwelt darf nur trockenes Holz verfeuert werden.
7. Der Verantwortliche einer Veranstaltung verpflichtet sich, Getränke und Speisen nur in Mehrwegbehältnissen zu verabreichen. Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse wie Pappsteller, Pappbecher, Kunststoffteller oder Kunststoffbecher (mit Ausnahme von wiederverwendbaren Kunststofftellern oder Kunststoffbechern), Dosen, Safttüten, Kunststoffbestecke u. ä. dürfen nicht verwendet werden.
8. Abfälle sind vom Benutzer bzw. Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte die Erholungsanlage am Vormittag des nächsten Tages nach einer Veranstaltung nicht von allen Abfällen und sonstigem Unrat gesäubert sein, läßt die Gemeinde eine Säuberung auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

9. Fahrzeuge der Besucher sind vor der Abschränkung abzustellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die abgestellten Fahrzeuge den Zufahrtsweg für Rettungsfahrzeuge nicht blockieren. Die Schranke ist nach jedem Passieren wieder zu schließen. Die Wege hinter der Abschränkung dürfen nur von einem einzigen Fahrzeug zur Materialzufuhr befahren werden. Nur dieses Fahrzeug darf dann am Grillplatz geparkt werden, damit in Notfällen Hilfe geholt werden kann.
10. Bei einer öffentlichen Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke zum Verzehr angeboten werden, ist beim Bürgermeisteramt, Ordnungsamt, eine Gestattung nach § 12 Abs. I Gaststättengesetz zu beantragen.

Schwaikheim, den 03.05.1999

Gez.  
Häuser  
Bürgermeister

## **Vereinbarung**

### **über die Benutzung des Grillplatzes im Gemeindewald**

**1. Veranstalter:**

**2. Verantwortlicher:**

(Name, Anschrift, Telefon)

**3. Veranstaltungszweck:**

**4. Erwartete Teilnehmerzahl (max. 30 Personen):**  
Max. ca.        Personen

**5. Tag der Veranstaltung:**

**6. Sind Musikdarbietungen geplant / welche:**

**7. Sind sonstige Darbietungen geplant / welche:**

**8. Ein Fahrzeug für Materialzufuhr und Notfälle (Kennzeichen):**

Zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Schwaikheim wird folgende

## **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen:

1. Die Gemeinde Schwaikheim gestattet dem Veranstalter die Nutzung des Grillplatzes im Gemeindewald im Rahmen der Benutzungsordnung für den Grillplatz vom 03.05.1999, die Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung ist und vom Veranstalter anerkannt wird. Die Nutzung wird darüber hinaus nur im Rahmen des vom Veranstalter dargestellten Umfangs gestattet.
2. Der Veranstalter bzw. der von diesem benannte Verantwortliche haftet gegenüber der Gemeinde Schwaikheim in vollem Umfang.
3. Es wird eine Kautionshöhe von 50,00 € vereinbart. Die Kautionsleistung erfolgt in bar. Diese Nutzungsvereinbarung erlangt erst dann verbindliche Wirkung, wenn die Kautionsleistung bei der Gemeinde eingegangen ist.
4. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Benutzungsbestimmungen verpflichtet sich der Veranstalter, eine Vertragsstrafe in Höhe von max. 1.000,00 € zu leisten. Die Gemeinde hat das Recht, die Kautionsleistung mit der Vertragsstrafe zu verrechnen.
5. Dem Veranstalter ist bekannt, daß die Gemeinde Schwaikheim oder die Polizei die Veranstaltung abbrechen oder untersagen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß durch die Benutzung der Anlage Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

Schwaikheim, den 18.05.17

Veranstalter:

Gemeinde:

Verteiler:

Veranstalter  
Polizei-posten Schwaikheim  
Polizeirevier Winnenden  
Ordnungsamt  
Jagdpächter, Herr Kaiser  
BM z. K.